



Technische Weisungen

über den

baulichen und qualitativen Tierschutz

Kaninchen

vom 1. Oktober 2014

Tierschutz-Kontrollhandbuch



Version 2.1

TIERSCHUTZ-KONTROLLHANDBUCH

KANINCHEN

Version 2.1

Grundlagen: Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005
Tierschutzverordnung vom 23. April 2008
Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren
vom 27. August 2008

Herausgeber: Technische Weisung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen (BLV)

Das Ergebnis der Tierschutzkontrolle ist auf dem tierartspezifischen Kontrollbericht zu erfassen.

Wichtige Adressen: Zentrum für tiergerechte Haltung: Geflügel und Kaninchen, BLV,
CH-3052 Zollikofen (Tel. 031 915 35 17)

KIP Koordinationsgruppe ÖLN-Richtlinien Tessin und Deutschschweiz, c/o
AGRIDEA, Eschikon 28, CH-8315 Lindau (Tel. 052 354 97 00)

Inhaltsverzeichnis

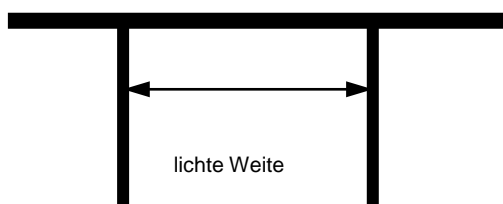
	<i>Bewilligungsverfahren</i>	3
	<i>Hinweis zu den Massen</i>	3
	<i>Hinweis zu Übergangsfristen</i>	3
	<i>Definition "Nutzungsänderung"</i>	3
	<i>Definition von "neu eingerichtet"</i>	3
	<i>Einteilung von Mängeln nach Dringlichkeit</i>	4
	Baulicher Tierschutz	5
1.	MINDESTABMESSUNGEN DER GEHEGE	5
2.	ERHÖHTE FLÄCHEN	6
3.	FÜTTERUNGEN UND TRÄNKEN	6
4.	NESTER	6
5.	BÖDEN	6
6.	SICHERSTELLUNG DER FRISCHLUFTZUFUHR	6
	<i>Baulicher Tierschutz – Einteilung von Mängeln</i>	7
	Qualitativer Tierschutz	8
7.	BELEGUNG DER GEHEGE	8
8.	EINZELHALTUNG	8
9.	FÜTTERUNG UND BESCHÄFTIGUNG	8
10.	RÜCKZUGSMÖGLICHKEITEN	8
11.	EINSTREU	8
12.	BELEUCHTUNG	9
13.	LUFTQUALITÄT IM STALL	9
14.	LÄRM	9
15.	STEUERVORRICHTUNGEN IN STÄLLEN UND AUF AUSLAUFFLÄCHEN	9
16.	VERSORGUNG MIT WASSER	9
17.	VERLETZUNGEN	10
18.	TIERPFLEGE	10
19.	AUSBILDUNG	10
	<i>Qualitativer Tierschutz – Einteilung von Mängeln</i>	11

Bewilligungsverfahren

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens des Bundesamtes für Veterinärwesen für serienmässig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen wird für die Dauer der praktischen Prüfung auf Tiergerechtigkeit eine befristete Bewilligung erteilt. Diese, wie auch definitive Bewilligungen, können mit Auflagen und Abweichungen von den Mindestanforderungen versehen sein.

Hinweis zu den Massen

Die Distanzmasse sind immer *lichte Weiten*.



Hinweis zu Übergangsfristen

Je nach Vorschrift bestehen *Übergangsfristen* für am 1. September 2008 bestehende Stallungen. Weiter können bestimmte Vorschriften auch nur für *neu eingerichtete* Ställe, Buchten, Boxen etc. gelten.

Die sich hieraus jeweils ergebenden unterschiedlichen Anforderungen sind im Kontrollhandbuch durch graue Balken gekennzeichnet.

Definition "Nutzungsänderung"

Einrichtung eines Haltungssystems in bestehenden Gebäuden, Einrichtung eines Haltungssystems für Tiere einer anderen Tierart oder einer anderen Kategorie derselben Tierart oder Einrichtung eines neuen Haltungssystems für Tiere derselben Kategorie.

Definition von "neu eingerichtet"

Neubauten oder Gebäude, die eine *Nutzungsänderung* erfahren haben, sowie Anbauten, die neu gebaut oder erweitert werden, gelten als *neu eingerichtet*.

Werden an Haltungssystemen Instandhaltungsmassnahmen vorgenommen, die über den Ersatz einzelner Elemente der Stalleinrichtung hinausgehen, so ist zu prüfen, ob sich der Raum so aufteilen lässt, dass für Standplätze, Liegeboxen, Liegebereiche, Laufgänge, Fressplätze und Fressplatzbereiche die genannten Mindestanforderungen für *neu eingerichtete Ställe* eingehalten werden.

Die kantonale Fachstelle kann in den oben genannten Fällen Abweichungen von den Mindestanforderungen bewilligen. Sie berücksichtigt dabei den der Tierhalterin oder dem Tierhalter entstehenden Aufwand und das Wohlergehen der Tiere.

Einteilung von Mängeln nach Dringlichkeit

Die Dringlichkeit zur Behebung von Mängeln wird durch die Kontrollperson aufgrund der beurteilten Kontrollpunkte auf Stufe „Baulicher Tierschutz“ und „Qualitativer Tierschutz“ zusammenfassend eingeschätzt und einem Dringlichkeitsgrad zugeordnet. Ziel dieser Gesamtbeurteilung ist, dass die zuständige kantonale Tierschutzfachstelle zeitlich angemessen reagieren kann. Die Beurteilung durch das Kontrollpersonal entspricht deren Einschätzung des Mangels, die Tierschutzfachstelle beurteilt abschliessend.

Die Aufzählung der Beispiele in den Tierschutzkontrollhandbüchern für die Einteilung der Mängel in Dringlichkeitsgrade ist nicht abschliessend. Die Mängel werden in die drei Dringlichkeitsgrade „geringfügiger Mangel“, „wesentlicher Mangel“ und „schwerwiegender Mangel“ eingeteilt.

- Geringfügig** = nicht dringend.
Geringfügige Mängel sind innerhalb eines Monats nach der Kontrolle in Acontrol verfügbar zu machen. Oft erfolgen keine weiteren Massnahmen durch die Tierschutzfachstelle, wenn der Mangel umgehend behoben wird.
- Wesentlich** = dringend.
Wesentliche Mängel sind innerhalb von 7 Arbeitstagen nach der Kontrolle in Acontrol verfügbar zu machen. Die zuständige Tierschutzfachstelle wird Massnahmen einleiten, damit der Mangel behoben wird (z.B. Fristsetzung und Nachkontrolle).
- Schwerwiegend** = sehr dringend.
Die Kontrollstelle hat die zuständige Tierschutzfachstelle unverzüglich über die festgestellten Mängel zu informieren. Schwerwiegende Mängel sind spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen nach der Kontrolle in Acontrol verfügbar zu machen. Die zuständige Tierschutzfachstelle wird sofort dafür sorgen, dass der Mangel behoben wird (z.B. Feststellen des Sachverhalts vor Ort und Verfügen von Sofortmassnahmen, ggf. Strafanzeige).

BAULICHER TIERSCHUTZ

1. MINDESTABMESSUNGEN DER GEHEGE

Erfüllt wenn:

- folgende Mindestmasse eingehalten werden:

Tierkategorie		kg	Adulte Kaninchen ^{1) 2)}				
			bis 2,3	2,3 - 3,5	3,5 - 5,5	>5,5	
1	Gehege ohne erhöhte Flächen:						
11	Grundfläche ³⁾	cm ²	3400	4800	7200	9300	
12	Höhe ⁴⁾	cm	40	50	60	60	
2	Gehege mit erhöhten Flächen:						
21	Gesamtfläche ³⁾ (Grundfläche und erhöhte Fläche)	cm ²	2800	4000	6000	7800	
22	davon Grundfläche minimal	cm ²	2000	2800	4200	5400	
23	Höhe ⁴⁾	cm	40	50	60	60	
3	zusätzliche Fläche für Nestkammer		cm ²	800	1000	1000	1200

Tierkategorie			Jungtiere ab Absetzen bis Geschlechtsreife	
			Jungtiere von Adulten bis 2,3 kg	Jungtiere von Adulten über 2,3 kg
4	Mindestmasse für Gehege ohne erhöhte Flächen:			
41	Grundfläche	cm ²	3400	4800
42	Höhe ⁴⁾	cm	40	50
5	Mindestmasse für Gehege mit erhöhten Flächen:			
51	Gesamtfläche (Grundfläche und erhöhte Fläche)	cm ²	2800	4000
52	davon Grundfläche minimal	cm ²	2000	2800
53	Höhe ⁴⁾	cm	40	50
6	Fläche pro Jungtier bis 1,5 kg Körpergewicht ⁵⁾			
61	in Gruppen bis 40 Tiere	cm ²	1000	1000
62	in Gruppen über 40 Tiere	cm ²	800	800
7	Fläche pro Jungtier über 1,5 kg Körpergewicht ⁵⁾			
71	in Gruppen bis 40 Tiere	cm ²	-	1500
72	in Gruppen über 40 Tiere	cm ²	-	1200

Anmerkungen

- 1) Zibben mit Jungen bis etwa zum 35. Alterstag, Rammler, Zibben ohne Junge. Auf der doppelten Mindestfläche (Doppelbox) kann die Zibbe mit ihren Jungen bis zu deren 56. Alterstag gehalten werden.
- 2) Nicht angepasst werden müssen Kaninchenkäfige, die vor dem 1. Dezember 1991 gebaut wurden, wenn sie
- 3) Auf dieser Fläche dürfen ein oder zwei verträgliche, ausgewachsene Tiere ohne Junge gehalten werden.
- 4) Diese Höhe muss auf mindestens 35 Prozent der Gesamtfläche vorhanden sein (siehe Hinweise).
- 5) Für die mit der Zibbe vom 36. bzw. vom 57. Alterstag (siehe Anmerkung 1) bis zur Geschlechtsreife gehaltenen Jungtiere gelten die unter Ziffer 6 und 7 aufgeführten Mindestflächen.

Hinweise

- Die Gesamtfläche ist die für die Kaninchen begehbare Fläche ohne Nest.
- Bestimmung der notwendigen Fläche mit der geforderten lichten Höhe: Die Fläche mit der geforderten lichten Höhe über 35 % der Gesamtfläche bezieht sich auf die Mindestanforderungen bezüglich Gesamtfläche und nicht auf die gemessene, gegebenenfalls grössere Fläche in einem bestimmten Gehege. Dieser Hinweis ist vor allem zu beachten, wenn das Gehege grösser ist, als von den Mindestanforderungen verlangt. Das Nest gehört nicht zur Gesamtfläche bei der Berechnung der notwendigen Fläche für die lichte Höhe.
- Die 35 %-Fläche, welche die Mindesthöhe erfüllt, muss zusammenhängend sein.

2. ERHÖHTE FLÄCHEN

Erfüllt wenn:

- die erhöhte Fläche mindestens 20 cm über der Bodenfläche eingerichtet und so gross ist, dass die Tiere darauf ausgestreckt liegen können.

3. FÜTTERUNGEN UND TRÄNKEN

Hinweis

Bei den Kaninchen wurde die Bemessung des Futtertrog- und Tränkeangebotes in die Verantwortung der Tierhalter gegeben.

4. NESTER

Erfüllt wenn:

- die Nestkammern die unter Ziffer 3 Mindestabmessungen der Gehege aufgeführten Mindestflächen aufweisen;
- im Minimum ein durch eine feste Wand und durch eine Schwelle (mind. 8 cm) abgetrennter Bereich im Gehege vorhanden ist, in den die Zibbe Nestmaterial (Stroh, Heu etc.) eintragen und den sie mit Haaren auspolstern kann.

5. BÖDEN

Erfüllt wenn:

- bei perforierten Böden die Spaltenabstände bzw. Lochdurchmesser der Grösse der Tiere angepasst sind. Dabei ist besonders den Jungtieren Rechnung zu tragen;
- die Böden gleitsicher sind.

6. SICHERSTELLUNG DER FRISCHLUFTZUFUHR

Erfüllt wenn:

bei Räumen mit ausschliesslich künstlicher Lüftung vorhanden sind:

- funktionstüchtige Alarmanlage oder
- selbstöffnende Fenster (z. B. mit Magnetschaltern) oder
- Notstromaggregat.

Baulicher Tierschutz – Einteilung von Mängeln

Zielfrage	Sind sämtliche Vorgaben des baulichen Tierschutzes erfüllt?
Erfüllt wenn	sämtliche Vorgaben des baulichen Tierschutzes eingehalten werden.
Bemerkung	<p>Ziel der Einteilung nach Dringlichkeit ist, dass der Tierschutzfachstelle Mängel rechtzeitig gemeldet werden, damit diese angemessen reagieren kann.</p> <p>Bauliche Mängel müssen so schnell wie möglich behoben werden. Mängel im Baulichen Tierschutz werden grundsätzlich der Kategorie „wesentlich“ zugeteilt. Im begründeten Einzelfall kann aufgrund der Dringlichkeit von nötigen Anpassungen die Kategorie „geringfügig“ oder „schwerwiegend“ vergeben werden.</p> <p>Ein schwerwiegender Mangel im baulichen Tierschutz wäre z.B. eine akute Verletzungsgefahr der Tiere, weil ein Spaltenboden einsturzgefährdet ist.</p> <p>Kriterien, die bei der Einteilung herangezogen werden, sind z.B. Anzahl betroffener Tiere, Art, Ausmass und Dauer des Mangels, das Vorliegen eines Wiederholungsfalles und mehrere Mängel bei verschiedenen Punkten des baulichen Tierschutzes.</p>

QUALITATIVER TIERSCHUTZ

7. BELEGUNG DER GEHEGE

Erfüllt wenn:

- nicht mehr Tiere eingestallt sind als gemäss Ziffer 1 Baulicher Tierschutz erlaubt ist.

8. EINZELHALTUNG

Erfüllt wenn:

- junge Kaninchen bis zum Alter von acht Wochen nicht einzeln gehalten werden;
- bei einzeln gehaltenen Kaninchen zumindest geruchlicher und akustischer Kontakt zu anderen Kaninchen besteht.

9. FÜTTERUNG UND BESCHÄFTIGUNG

Erfüllt wenn:

- die Kaninchen täglich mit grob strukturiertem Futter wie Heu oder Stroh versorgt werden;
- die Kaninchen ständig Objekte zum Benagen als Beschäftigung zur Verfügung haben.

10. RÜCKZUGSMÖGLICHKEITEN

Erfüllt wenn:

- die Gehege mit einem abgedunkelter Bereich ¹⁾ ausgestattet sind, in den sich die Tiere zurückziehen können;
- der Bereich für den Rückzug der Tiere bei Gruppen von mehr als fünf Tieren von mehreren Seiten zugänglich und bei Gruppen von mehr als zehn Tieren unterteilt ²⁾ ist;
- die säugenden Zibben sich von ihren Jungen in ein anderes Abteil oder auf eine erhöhte Fläche zurückziehen können.

Hinweise

- 1) *Abgedunkelte Bereiche können mit unterschiedlichen Mitteln, wie durch eine erhöhte Fläche oder eine andere oben abgeschlossene Struktur oder eine teilweise Abdeckung der Gitterfrontseite, erreicht werden. Die Beleuchtungsstärke muss im Bereich der Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen und im Zentrum des übrigen Aktivitätsbereiches mindestens 15 Lux betragen. Ein Nest mit Nestlingen kann nicht als Rückzugsbereich angerechnet werden. Bei Gruppenhaltung dienen Rückzugsmöglichkeiten auch zum Ausweichen vor Artgenossen während Auseinandersetzungen.*
- 2) *Als Alternative zu einer solchen Unterteilung kann das Haltungssystem so strukturiert sein, dass mindestens zwei Rückzugsbereiche vorhanden sind.*

11. EINSTREU

Erfüllt wenn:

- Gehege ohne Einstreu nur in klimatisierten ¹⁾ Räumen verwendet werden;
- die Einstreu trocken ist und nicht übermässig Kotansammlungen aufweist ²⁾.

Hinweise

- 1) *Klimatisiert ist ein Raum, wenn im Tierbereich die Lufttemperatur nicht unter 10° C fällt und keine Zugluft auftritt.*
- 2) *Infolge von nasser oder verschmutzter Einstreu sind vermehrt Pfotenprobleme zu beobachten.*

12. BELEUCHTUNG

Erfüllt wenn:

- die Beleuchtungsstärke im Bereich der Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen und im Zentrum des übrigen Aktivitätsbereiches tagsüber mindestens 15 Lux ¹⁾ erreicht;
- die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird ²⁾;

In am 1. September 2008 bestehenden Stallungen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden.

- bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird; UV-Lampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht.
- beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24 h erfolgt.

Hinweise

- 1) *Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich.*
- 2) *Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche.*

13. LUFTQUALITÄT IM STALL

Erfüllt wenn:

- keine Zugluft vorhanden ist;
- keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist;
- gutes Atmen möglich ist.

14. LÄRM

Erfüllt wenn:

- Kaninchen nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt sind.

15. STEUERVORRICHTUNGEN IN STÄLLEN UND AUF AUSLAUFLÄCHEN

Erfüllt wenn:

- keine elektrisierende Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind ¹⁾;
- keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind.

Anmerkung

- 1) *Auslauflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.*

16. VERSORGUNG MIT WASSER

Erfüllt wenn:

- die Tiere mindestens einmal täglich Zugang zu Wasser haben.

17. VERLETZUNGEN

Erfüllt wenn:

- keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind.

18. TIERPFLEGE

Erfüllt wenn:

- kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind;
- kranke und verletzte Tiere angemessen behandelt und betreut werden;
- die Tiere nicht übermässig verschmutzt sind;
- der Nährzustand der Tiere gut ist;
- die Krallen nicht übermässig lang sind.

19. AUSBILDUNG

Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Kaninchen erfasste Personen

Erfüllt wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann:

- bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftliche Ausbildung ¹⁾;
- im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis ²⁾;
- auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftliche Ausbildung ³⁾;
- bei der Produktion von mehr als 500 Jungtieren pro Jahr und der Haltung von höchstens 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: Sachkundenachweis ²⁾.

Anmerkungen

- 1) *Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb.*
- 2) *Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden.*
- 3) *Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird.*

Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Kaninchen erfasste Personen

Es gilt:

- die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl) muss nicht nachgeholt werden.

Qualitativer Tierschutz – Einteilung von Mängeln

Zielfrage	Sind sämtliche Vorgaben des qualitativen Tierschutzes erfüllt?
Erfüllt wenn	sämtliche Vorgaben des qualitativen Tierschutzes eingehalten werden.
Geringfügiger Mangel = nicht dringend	Im qualitativen Tierschutz besteht ein geringfügiger Mangel, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • Ein Kaninchen im Alter von 7.5 Wochen wird einzeln gehalten. • Eine Zibbe hat Schürfungen in der Gesäugeregion aufgrund einer scharfen Kante beim Nesteingang. Diese wurde bereits entfernt.
Wesentlicher Mangel = dringend	Im qualitativen Tierschutz besteht ein wesentlicher Mangel, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • Die Mortalität war in den beiden letzten Mastumtrieben leicht erhöht (mehr als 10%), der Tierarzt wurde noch nicht beigezogen. • Die Kaninchen haben keine Nageobjekte. • Säugende Zibben können sich von ihren Jungtieren nicht zurückziehen. • In der Einstreu hat es sehr viele grossflächige Kotansammlungen.
Schwerwiegender Mangel = sehr dringend	Im qualitativen Tierschutz besteht ein schwerwiegender Mangel, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • Die Tiere erhalten kein Wasser. • Ein Tier ist stark mangelernährt, ohne dass notwendige Massnahmen ergriffen wurden. • Es hat viele kranke Tiere mit Durchfall oder Atemproblemen/Schnupfen und es wurde bisher nichts unternommen (Einbezug Tierarzt, Behandlung).
Bemerkung	Ziel der Einteilung nach Dringlichkeit ist, dass der Tierschutzfachstelle Mängel rechtzeitig gemeldet werden, damit diese angemessen reagieren kann. Kriterien, die bei der Einteilung der Mängel herangezogen werden, sind z.B. Anzahl betroffener Tiere, Art, Ausmass und Dauer des Mangels, das Vorliegen eines Wiederholungsfalles und mehrere Mängel bei verschiedenen Punkten des qualitativen Tierschutzes. „Geringfügige Mängel“ müssen behoben werden, Handlungsbedarf durch die Tierschutzfachstelle ist in der Regel nicht gegeben. Mängel der Kategorie „wesentlich“ erfordern zeitnahe Massnahmen, das Wohlergehen der Tiere ist aber nicht so massiv eingeschränkt oder so stark bedroht, dass unmittelbarer Handlungsbedarf der Tierschutzfachstelle besteht. Mängel der Kategorie „schwerwiegend“ erfüllen in der Regel den Tatbestand der Vernachlässigung (Schmerzen, Leiden). Es handelt sich um einen Notfall, die Tierschutzfachstelle muss sofort eingreifen.